Satzung des Vereins TheaterSpiel & Schule e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen TheaterSpiel & Schule e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Berlin und wurde am 25.01.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nr. 27314B eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Diese Zwecke werden erreicht durch die Förderung von Jugendhilfe mittels Kunst und Kultur.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen mittels Abhaltung von Kultur- und Theaterarbeit

2.2. Der Verein ist im Sinne des § 55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

3.1. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Inhaber haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen.

§ 4 Beirat

4.1. Die Arbeit des Vereins begleitet ein künstlerisch – pädagogischer Beirat.

Stand 16.05.2008 Seite 1 von 8

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

- 5.1. Dem Verein gehören an:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
- 5.2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden.
- 5.3. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie haben unter Befreiung der Beitragspflicht alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.
- 6.2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand gewählt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ruht, sofern Beiträge ganz oder teilweise rückständig sind, es sei denn, dass sie gestundet oder erlassen sind.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des Vereins einzuhalten und den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke nach Kräften zu Unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Beitrag

- 8.1. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar im voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr.
- 8.2. Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 8.3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung sind sie vom Vorstand aus der Mitgliederliste zu streichen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bekannt zu geben. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Vorstand auf Antrag die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise erlassen.

Stand 16.05.2008 Seite 2 von 8

§ 9 Beendigung

- 9.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Freiwilligen Austritt
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss
- 9.2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erfolgen. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.
- 9.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein in seiner Person begründeter wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
 - b. grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- 9.4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen. Beabsichtigt er den Ausschluss eines Mitgliedes, so hat er dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein diese Absicht unter kurzer Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat, gegen die an ihn erhobenen Vorwürfe Stellung zu nehmen oder seinen freiwilligen Austritt zu erklären.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Der Beschluss ist dem betreffendem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzuteilen.
 - Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Der Beschluss ist dem betreffendem Mitglied durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzuteilen. Gegen den Ausschliessungsbeschluss und die Streichung aus der Mitgliederliste steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- 9.5. Der Ausschliessungsbeschluss und die Streichung aus der Mitgliederliste werden wirksam mit Ablauf der Berufungsfrist oder, sofern Berufung eingelegt worden ist, mit ihrer Zurückweisung. Bis zum Wirksamwerden der Maßnahmen ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
- 9.6. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Wirksamkeit des Ausschlusses oder Streichung aus der Mitgliederliste.

C. Die Organe des Vereins

§10 Arten der Organe

- 10.1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

Stand 16.05.2008 Seite 3 von 8

§11 Vorstand

- 11.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.
- 11.2. Mitglied des Vorstandes kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre in der Versammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschlossen hat, einen Vorstandsvorsitzenden und seine Stellvertreter. Danach werden auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.
- 11.4. Die Vertretung des Vereins (nach BGB § 26 Abs. 2) erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, wobei einer von ihnen der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
- 11.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach erfolgter Amtszeit ist zulässig.
- 11.6. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- 11.7. Die Geschäftsführung des Vereins wird in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind, geregelt. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Vorstandes anzugeben. Ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Sitzungsniederschriften macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Vorstandes ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Die Niederschrift ist dann zu berücksichtigen.
- 11.8. Der Vorstand hat, soweit es nicht satzungsmäßig angeordnet ist, auf Verlangen der Mitgliederversammlung Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, vorzubereiten. Das gleiche gilt für die Vorbereitung und den Abschluss von Verträgen, die nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wirksam werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschlossenen Maßnahmen auszuführen.
- 11.9. Der Vorstand bedarf für nachfolgende Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung, ohne dass dadurch der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte beschränkt wird (BGB § 26 Abs. 2)
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzten, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines

Stand 16.05.2008 Seite 4 von 8

ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft den Verein die Beweislast. Dem Verein gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem Gesetz oder satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

11.11. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.

§12 Geschäftsführer

- 12.1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- 12.2. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Vorstandes und die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung gebunden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins in der Mitgliederversammlung aus.
 Die Mitglieder des Vorstandes sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 13.2. Die Mitgliederversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen namentlich über:
 - a. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. die Feststellung der Jahresbeiträge
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Die Auflösung des Vereins

Über die Fragen der Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

- 13.3. Die Mitgliederversammlung beschließt alljährlich in den ersten zehn Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Über die Entlastung eines einzelnen Mitgliedes ist gesondert abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt.
- 13.4. Die Mitgliederversammlung ist in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.
- 13.5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Personen, die in das Vereinsregister als Vorstand eingetragen sind, gelten als zur Einberufung befugt. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Mitgliederversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- 13.6. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, wobei auf die Anzahl der Vereinsmitglieder im Zeitpunkt des Verlangens abzustellen ist.

Stand 16.05.2008 Seite 5 von 8

Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. In gleicher Weise können Mitglieder verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

- 13.7. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt.
- 13.8. Die Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die vom Vereinsmitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse zu erfolgen. Hat eine Minderheit (§ 13.6.) nach der Einberufung der Mitgliederversammlung die Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung verlangt, so genügt es, wenn diese Gegenstände mindestens fünf Tage vor dem Tage der Versammlung bekannt gemacht werden. Für diese Bekanntmachung gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend.

Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung oder über einen Vertrag beschließen, der nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wirksam wird, so ist auch der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung oder der wesentliche Inhalt des Vertrages bekannt zu machen.

Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Mitgliederversammlung beschließen soll, hat der Vorstand in der Bekanntmachung der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung zu tätigen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung, zu Anträgen, die zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Bekanntmachung.

- 13.9. In der Mitgliederversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder mit Abgabe ihres Namens und Wohnortes aufzustellen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Vereinsmitglieder, deren Stimmrecht aus den Gründen von (§ 7.1.) ruht, können die rückständigen Beiträge zu Beginn der Mitgliederversammlung entrichtet und dann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 13.10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet das an Lebensjahren älteste anwesende Vereinsmitglied die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.

 Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn eine Minderheit es verlangt, die am zehnten Teil der in der Versammlung vertretenen Stimmen erreicht.
- 13.11. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger Beurteilung eines gewissenhaften Geschäftsleiters geeignet ist, dem

Stand 16.05.2008 Seite 6 von 8

Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Wird einem Mitglied die Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Antwort verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlungen aufgenommen wird.

13.12. Jeder Beschluss der Mitgliederversammlung ist durch eine über die Verhandlungen aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. Gleiches gilt für das Verlangen einer Minderheit nach § 13.10.

In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Verhandlungen und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung anzugeben. Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Versammlung sowie die Belege über die Einberufung sind der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben.

- 13.13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) soweit nicht Gesetz und Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.
 - Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können in einer ersten Versammlung nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ausschließlich die Gegenstände zur Tagesordnung hat, über die in der ersten Versammlung wegen mangelnder Präsenz nicht beschlossen werden konnte. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Versammlung gelten im übrigen die Vorschriften der §13.9. entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen ist.
- 13.14. Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- 13.15. Die Ersatzansprüche des Vereins aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes müssen geltend gemacht werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, mindestens jedoch mit einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Der Ersatzanspruch soll binnen sechs Monaten seit dem Tage der Mitgliederversammlung geltend gemacht werden. Zur Geltendmachung ist von der Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter zu bestellen.

Stand 16.05.2008 Seite 7 von 8

D. Finanzen

§14 Rechnungslegung

- 14.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 14.2. Der Vorstand hat in den ersten Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht vorzulegen.
- 14.3. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und muss im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage des Vereins geben.
- 14.4. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage des Vereins darzulegen. Zu berichten ist auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind. Im Geschäftsbericht ist ferner der Jahresabschluss zu erläutern. Dabei sind die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden so vollständig anzugeben, wie es zur Ermittlung eines möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage des Vereins erforderlich ist.

E. Auflösung des Vereins

§15 Auflösung des Vereins

15.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftliche Einladungen mindestens 21 Tage vorher allen Mitgliedern zugestellt worden sind.

Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder müssen bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein. Ist die Versammlung nicht Beschlussfähig, so erfolgt die Beschlussfassung in einer anschließenden zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit der Erschienenen.

15.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V.; Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige- bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 16.05.2008 geändert worden.

Stand 16.05.2008 Seite 8 von 8